

Satzung des Schulverbandes Bungsberg für die Anerkannte Offene Ganztagschule (OGS) in Schönwalde a. B. vom 14.09.2022

Auf Grund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung -GO-) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) sowie des § 56 des Schulgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (SchulG) vom 24.01.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) und der §§ 1, 6 und 14 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 14.09.2022 folgende Satzung für die anerkannte Offene Ganztagschule erlassen:

§ 1 Trägerschaft und Zielgruppe

- (1) Der Schulverband Bungsberg betreibt im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten die anerkannte Offene Ganztagschule (OGS) in der Friedrich-Hiller-Schule in Schönwalde a. B. in Ergänzung zum planmäßigen Unterricht.
- (2) Die OGS wird grundsätzlich für Schülerinnen und Schüler der Friedrich-Hiller-Schule eingerichtet.
- (3) Mit dem Betrieb der OGS erhebt der Schulverband Bungsberg Benutzungsgebühren in Form von privatrechtlichen Entgelten nach der Entgeltordnung der anerkannten Offenen Ganztagschule (OGS) Schönwalde a. B.

§ 2 Leitung und Verantwortung der OGS

- (1) Die Verwaltung der OGS wird durch Verwaltungsangestellte des Amtes Ostholstein-Mitte und die Beschäftigten des Schulverbandes wahrgenommen.
- (2) Die Betreuungsangebote werden unter
 - a) der pädagogischen Verantwortung der Schule und der Leitung der OGS und
 - b) der organisatorischen Verantwortung des Schulträgers durchgeführt.
- (3) Die OGS ist Teil des schulischen Konzepts mit entsprechendem Versicherungsschutz. Sie unterliegt der Schulordnung.
- (4) Die Beaufsichtigung kann gem. Schulgesetz von der Schulleitung und dem Schulträger auf vom Schulträger angestellte sonstigen Personen (Leitung/Koordinationskraft/etc.) übertragen werden.
- (5) Die Schulleitung und die Leitung/Koordinationskraft der OGS sind gegenüber den Betreuungskräften weisungsberechtigt.
- (6) Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 3 Anmeldung und Kündigung

- (1) Die Anmeldung einer Schülerin/eines Schülers erfolgt schriftlich durch Abgabe der von den erziehungsberechtigten Personen unterschriebenen Anmeldung im Sekretariat der Schule oder bei der Leitung/Koordinationskraft der OGS. Die Teilnahme des betreffenden Kindes ist nach Abgabe der Anmeldung bindend für die Dauer eines Schuljahres und kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende beim Schulträger schriftlich gekündigt werden.
- (2) Eine vorzeitige Abmeldung einer Schülerin/ eines Schülers durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von 2 Wochen zum Ende des Monats nur möglich bei:
 - a) Änderung hinsichtlich der Personensorge für die Schülerin oder den Schüler.
 - b) Wechsel der Schule während des Schuljahres.
 - c) besonderen Ausnahmefällen, über die die Leitung der OGS nach Rücksprache mit der Schulleitung und dem/der Schulverbandsvorsteher/in entscheidet.
- (3) Die Anmeldungen für die Schülerin/ den Schüler für die OGS hat bis zum 30. April vor Beginn des jeweiligen neuen Schuljahres zu erfolgen.
- (4) Zur Betreuung in den Schulferien ist das zu betreuende Kind grundsätzlich spätestens 6 Wochen vor Beginn der jeweiligen Ferien von den Erziehungsberechtigten verbindlich und zahlungspflichtig anzumelden.

§ 4 Betreuungszeiten und Aufsichtspflicht

- (1) Der Schulverband Bungsberg gewährleistet grundsätzlich eine Betreuung der Schülerinnen und Schüler an den Schultagen unterrichtsergänzend:
 - a) montags bis freitags von 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr,
 - b) montags bis donnerstags von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
 - c) freitags von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr, an Freitagen erfolgt keine Hausaufgabenbetreuung.
- (2) Die Einnahme eines Mittagessens ist fester Bestandteil des pädagogischen Konzeptes. Die Schülerinnen/Schüler können bei der Anmeldung zwischen einem warmen Essen oder der Einnahme des eigenen Essens wählen.
- (3) Während der geöffneten Ferienzeiten und beweglichen Ferientagen wird eine Betreuung von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr angeboten, sofern mindestens 10 Kinder pro Woche angemeldet sind.
- (4) Die OGS hat in jedem Kalenderjahr bis zu 33 Tage geschlossen. Die Verteilung der Schließzeiten erfolgt nach Beschluss der Schulverbandsversammlung.
- (5) An Schulentwicklungstagen wird eine Betreuung von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr nach Anmeldung angeboten. An diesen Tagen erfolgt kein Kursangebot.
- (6) Das Betreuungsangebot wird durch mindestens eine Aufsichtsperson geleitet. Die Aufsichtspflicht ist begrenzt auf die Zeiten, in denen eine Schülerin oder ein Schüler für den Besuch der OGS angemeldet wurde und diese auch tatsächlich besucht.
- (7) Sollen Kinder ihren Nachhauseweg nach Ende der OGS allein antreten, bedarf dies einer einmaligen Bescheinigung durch die erziehungsberechtigten Personen. Bei Änderungen der regulären Gehzeit, durch einen Termin oder ähnliches muss dies der Leitung der OGS schriftlich mitgeteilt werden.

- (8) Werden die Kinder nicht von den erziehungsberechtigten Personen von der OGS abgeholt, sondern von anderen Personen, müssen die Erziehungsberechtigten dem Aufsichtspersonal entsprechende Informationen zukommen lassen.
- (9) Die Aufsichtspflicht kann für die Durchführung der angebotenen Kurse der OGS im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch Dritte erfolgen.

§ 5 Rechtsanspruch

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme eines Kindes zur Betreuung am Nachmittag oder in den Ferien besteht nicht.
- (2) Der Schulverband Bungsberg als Träger der OGS behält es sich vor:
 - a) die Aufnahme eines Kindes unter bestimmten Voraussetzungen abzulehnen.
 - b) ein Kind vom Betreuungsangebot auszuschließen, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Pflicht zur Zahlung des entsprechenden Entgeltes nicht nachkommen. Werden die Entgelte über einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet nicht gezahlt, so ist der Schulträger zur fristlosen Kündigung der Inanspruchnahme der Betreuung in der OGS berechtigt.
 - c) ein Kind vom Betreuungsangebot auszuschließen, wenn Angaben, die zur Aufnahme führten oder zur Festlegung der entsprechenden Entgelte gemäß Entgeltordnung der anerkannten Offenen Ganztagschule (OGS) Schönwalde a. B. gemacht wurden, unrichtig sind.
- (3) Sofern gegen eine Schülerin oder einen Schüler eine Ordnungsmaßnahme nach § 25 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes festgesetzt wird, erstreckt sich diese auch auf die OGS. Die Entgeltspflicht nach der Entgeltordnung der anerkannten Offenen Ganztagschule (OGS) Schönwalde a. B. bleibt während der Ordnungsmaßnahme bestehen.
- (4) Verstöße gegen die Schulordnung und das pädagogische Betreuungskonzept können zum Ausschluss des Schülers oder der Schülerin führen.
- (5) In besonderen Fällen oder aus wichtigen Gründen kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 3 Wochen zum Monatsende beendet werden. Die Entscheidung trifft der/die Schulverbandsvorsteher/in nach Rücksprache mit der Leitung der OGS und der Schulleitung.
- (6) Muss die OGS aufgrund unvermeidbarer und zwingender Gründe geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung der angemeldeten Schülerinnen und Schüler.

§ 6 Haftung

- (1) Wenn und soweit Sach- oder Personenschäden, die anlässlich der Benutzung der OGS entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere der Unfallkasse Nord und dem Kommunalen Schadenausgleich, ausgeglichen werden, können der Schulverband Bungsberg bzw. seine Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftbar gemacht werden. Die Haftungsbegrenzung in diesem Umfang erfasst jede Art von Schadenersatzanspruch, insbesondere auch Ansprüche aus der Verletzung der Amtspflicht.
- (2) Die zum Betreuungsangebot angemeldeten Kinder sind vor Beginn der Betreuung von ihren Erziehungsberechtigten darüber aufzuklären, dass den Anweisungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten ist.

- (3) Die Erziehungsberechtigten sind bei Abgabe der schriftlichen Anmeldung verpflichtet, dem Schulverband Bungsberg gegenüber Angaben über gesundheitliche oder psychische Einschränkungen ihres Kindes zu machen. Dies erfolgt durch das Ausfüllen des Formblattes auf der Anmeldung. Der Schulverband Bungsberg haftet nicht für Zwischenfälle, Folgeerscheinungen oder Unfälle, die sich aufgrund einer lückenhaften Information durch die Erziehungsberechtigten gegenüber dem Schulverband Bungsberg bzw. seinen Erfüllungsgehilfen bezüglich von Einschränkungen, Handicaps, medizinischen Erfordernissen oder Krankheiten der angemeldeten Kinder ereignen.

§ 7 Datenverarbeitung

- (1) Der Schulverband Bungsberg ist berechtigt, die für die Benutzung der OGS in Schönwalde a. B. erforderlichen, Daten der Schüler/innen und der oder des Erziehungsberechtigten gemäß §§ 11, 12 und 13 Landesdatenschutzgesetz zu erheben, zu speichern und weiter zu bearbeiten und zu löschen.

§ 8 Versicherungsschutz

- (1) Die außerschulischen Angebote gelten als schulische Veranstaltungen.
- (2) Schüler und Schülerinnen, die für die Teilnahme an der OGS angemeldet wurden, sind während der Betreuungszeiten und auf dem Nachhauseweg bei der Unfallkasse Nord unfallversichert.
- (3) In den Ferienzeiten sind die Schüler und Schülerinnen während der Betreuungszeit über die Unfallkasse Nord unfallversichert.

§ 9 Bescheinigungen

- (1) Nachweise über die Entrichtung von Entgelten, z.B. für die Vorlage beim Finanzamt müssen mindestens 4 Wochen im Voraus beim Schulverband Bungsberg beantragt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Teilnahme an der anerkannten Offenen Ganztagschule (OGS) Schönwalde a. B. vom 09.08.2011 außer Kraft.

Schönwalde a. B., den 14. September 2022

Die Schulverbandsvorsteherin

gez. Angela Hüttmann

Entgeltordnung der anerkannten Offenen Ganztagschule (OGS) Schönwalde a. B.

Aufgrund der Satzung des Schulverbandes Bungsberg für die anerkannte Offene Ganztagschule (OGS) in Schönwalde a. B., sowie der §§ 1, 6, 14 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung am 14.09.2022 die Entgeltordnung für die anerkannte Offene Ganztagschule (OGS) in Schönwalde a. B. erlassen:

§ 1 Benutzungsentgelte

(1) Aufgrund der Satzung des Schulverbandes Bungsberg für die Anerkannte Offene Ganztagschule in Schönwalde a. B. werden folgende Elternentgelte pro Monat erhoben, das heißt über den Zeitraum vom 01. August des jeweils beginnenden Schuljahres bis zum 31. Juli des jeweils auslaufenden Schuljahres:

a) Monatsbeitrag für Frühbetreuung:	10,00 €
b) Monatsbeitrag beim Block 1, bis 14:00 Uhr	45,00 €
c) Monatsbeitrag beim Block 2, bis 16:00 Uhr	65,00 €
d) Monatsbeitrag beim Block 3, für einen Tag in der Woche	15,00 €

Ab dem 01.08.2023 erhöhen sich die Entgelte wie folgt:

a) Monatsbeitrag für Frühbetreuung:	20,00 €
a) Monatsbeitrag beim Block 1, bis 14:00 Uhr	55,00 €
b) Monatsbeitrag beim Block 2, bis 16:00 Uhr	75,00 €
c) Monatsbeitrag beim Block 3, für einen Tag in der Woche	20,00 €

(2) Der Schulverband Bungsberg behält sich vor, die Benutzungsentgelte der Kostenentwicklung anzupassen. Dies kann auch im laufenden Schuljahr geschehen.

(3) Die Entgelte werden zum 20. Tag des Folgemonats für den vorausgegangenen Monat per Lastschriftverfahren durch das Amt Ostholstein-Mitte für den Schulverband Bungsberg eingezogen.

(4) Entgelte, die nach mehr als 1 Monat nicht beglichen wurden, werden nach erfolgter Mahnung unverzüglich per Zwangsvollstreckungsverfahren für den Schulverband Bungsberg eingetrieben. Die Kosten hierfür hat die/der Zahlungspflichtige zu entrichten.

§ 2 Mittagstisch

(1) Die Offene Ganztagschule in Schönwalde a. B. bietet Mittagessen an. Die Kosten pro Mahlzeit werden vom Caterer festgelegt.

§ 3 Ferienbetreuung

(1) Für die Ferienbetreuung werden folgende Entgelte je angefangene Woche erhoben:

a) Kinder, die Block 1 bis 3 nutzen	20,00 €
b) Gastkinder, die ansonsten nicht in der OGS angemeldet sind	50,00 €
c) Gastkinder, im Grundschulalter aus anderen Schulen	50,00 €

(2) Über die Aufnahme von Kindern nach § 3 Absatz 1b entscheidet die Leitung der OGS. Bei diesen Kindern greift die in § 5 festgelegte Geschwisterermäßigung nicht.

(3) Die Abmeldung von der Ferienbetreuung hat 4 Wochen vor Beginn der Ferien zu erfolgen. Für den Fall, dass die fristgerechte Abmeldung versäumt wird, wird das volle Entgelt fällig.

- (4) Im Krankheitsfall ist eine Bescheinigung des Arztes für den entsprechenden Zeitraum bei der OGS Leitung einzureichen. Das Entgelt wird dann nicht erhoben.

§ 4 Zuzahlung bei Nichteinhaltung der Abholzeiten

- (1) Wenn die Abholzeiten von Block 1 wiederholt überschritten werden, so wird ab dem 3. Mal das Entgelt für Block 2 berechnet, für die darauf folgenden 3 Monate.
- (2) Wird das Kind nach 16.00 Uhr zum wiederholten Mal nicht rechtzeitig abgeholt, kann dies zum Ausschluss von der OGS führen.

§ 5 Geschwisterermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie zur gleichen Zeit die Offene Ganztagschule und nutzen alle Kinder den Block 2 bis 16:00 Uhr, so wird lediglich für ein Kind das volle Entgelt erhoben. Für alle weiteren Kinder der Familie ermäßigt sich der Betrag um 10,00 € pro Monat.

§ 6 Härtefallregelung

- (1) Eine Geschwisterermäßigung nach § 5 greift bei Eintreten eines Härtefalles nicht.
- (2) Grundsätzlich sind alle Leistungen aus dem Bildungspaket „Bildungs- und Teilhabeleistungen des Bundes“ vorrangig in Anspruch zu nehmen. Den Antrag dafür haben die erziehungssorgeberechtigten Personen zu stellen und sie entscheiden über den Einsatz der Leistungen aus der Bildungskarte. Anspruch auf Ermäßigung haben Empfänger von Arbeitslosengeld II, Grundsicherungsleistungen und Sozialhilfe (Leistungen nach SGB XII), Wohngeld, Kindergeldzuschlag sowie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Hat ein Elternteil Anspruch auf BAföG oder haben Geschwisterkinder einen Anspruch auf Ermäßigung des Kindergartenbeitrages (gemäß Sozialstaffel vom Kreis Ostholstein), ist das Schulkind/sind die Schulkinder ebenso förderfähig. Die Ermäßigung wird vom 1. des Monats an geleistet, in dem die Bildungskarte der Leitung der OGS und im Amt Ostholstein-Mitte vorgelegt wird. Mit der Antragstellung sind die erforderlichen Nachweise (in Kopie) der entsprechenden Behörden (Jobcenter, Bafög Amt oder Kreis) einzureichen. Ohne diese Belege und die Bildungskartennummer kann ein Antrag auf Ermäßigung nicht bearbeitet werden.
- (3) Ein Antrag auf Ermäßigung wird nicht rückwirkend gewährt.
- (4) Die Ermäßigung des Elternentgeltes für die OGS ist bis zum Ablauf der entsprechenden Leistungsbescheide gültig, danach ist der reguläre Elternbeitrag zu zahlen. Bei fehlender Elternmitwirkung besteht kein Anspruch auf Vergünstigung der Entgelte.
- (5) Es wird ein Entgelt von den erziehungsberechtigten Personen für:
- Frühbetreuung in Höhe von 5,00 € pro Monat,
 - Block 1 in Höhe von 20,00 € pro Monat,
 - Block 2 in Höhe von 35,00 € pro Monat erhoben.

§ 7 Rechtsanspruch

- (1) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung.